


Novemberhilfe für coronabedingt geschlossene Betriebe


Nicht nur unmittelbar durch Schließungen betroffene Unternehmen erhalten Unterstützung

Prof. Dr. Ralf Jahn*

 Zur Überbrückungshilfe II Jahn, NWB 45/2020 S. 3335

Lockdown zunächst bis zum 30.11.2020

Insgesamt 10 Mrd. € stehen aus Bundesmitteln bereit

 FAQ des BMF

Die erneute vorübergehende Schließung einzelner Branchen zur Eindämmung der Corona-Pandemie in Deutschland trifft viele Unternehmen, Selbständige, Vereine und Einrichtungen. Um ihnen in der Corona-Pandemie gezielt zu helfen, bringt die Bundesregierung umfassend erweiterte Unterstützung auf den Weg. Dazu zählen außerordentliche Wirtschaftshilfen („Novemberhilfe“) für alle direkt von erneuten Schließungen Betroffene, Schnellkredite der KfW auch für kleine Unternehmen und die Verbesserung und Verlängerung der Überbrückungshilfen.

I. Hintergrund

Nach dem Bund-Länder-Beschluss v. 28.10.2020 ist ein abermaliger sog. Lockdown in Deutschland beschlossen worden, der zunächst für den Zeitraum vom 2.11.2020–30.11.2020 gilt und noch im November auf seine Wirksamkeit hin überprüft werden soll. Ziel ist eine Unterbrechung der Corona-Infektionsketten und damit eine Verhinderung der weiteren Ausbreitung der Pandemie. Diesem Zweck dienen die Kontaktbeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich sowie die Schließung einzelner Wirtschaftszweige wie die Veranstaltungs- und Freizeitwirtschaft, das Hotel- und Gaststättengewerbe sowie einzelne Dienstleistungsbereiche bis Ende November.

Neue Corona-Hilfen sollen die davon betroffenen Unternehmen, Selbständigen, Vereine und Einrichtungen durch die Krise begleiten. Dafür stehen insgesamt bis zu 10 Mrd. € an Bundesmitteln bereit, die ggf. noch durch zusätzliche Mittel der Länder aufgestockt werden. Das Finanzhilfen-Programm der zuständigen Ministerien (BMF/BMWi) v. 29.10./5.11.2020 umfasst mit der außerordentlichen Wirtschaftshilfe, den KfW-Schnellkrediten für Kleinunternehmen sowie der Verbesserung und Verlängerung der Überbrückungshilfe drei Bausteine.

II. Außerordentliche Wirtschaftshilfe (Novemberhilfe)

Die wichtigsten Fragen zur „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“ hat das BMF auf seiner Webseite in FAQ beantwortet (Stand: 13.11.2020 9.30 Uhr).

1. Antragsberechtigung

Neben direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen können unter bestimmten Voraussetzungen auch andere Unternehmen die Novemberhilfe beantragen.

* Prof. Dr. Ralf Jahn ist Hauptgeschäftsführer der IHK Würzburg-Schweinfurt.

a) Direkt betroffene Unternehmen

Einen Antrag auf die Novemberhilfe können Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen stellen, denen aufgrund staatlicher Anordnung das Geschäft untersagt ist. Dies sind alle (auch öffentliche) Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage von (Schließungs-)Verordnungen der Länder, die auf dem Beschluss v. 28.10.2020 basieren, den Geschäftsbetrieb ab dem 2.11.2020 einstellen mussten. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Alle von den Verordnungen unmittelbar Betroffene

b) Indirekt betroffene Unternehmen

Unterstützungsmaßnahmen für diejenigen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffen sind, erfolgen ebenfalls: Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig (mindestens) 80 % ihrer Umsätze durch Geschäfte mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, sind ebenfalls antragsberechtigt.

Unternehmen müssen 80 % der Umsätze aus Geschäften mit direkt Betroffenen erzielen

► **Beispiel 1:** Eine Wäscherei ist nicht unmittelbar von den Schließungsmaßnahmen betroffen, beliefert aber durchgängig Hotelbetriebe, die unmittelbar betroffen sind und deshalb die Dienste der Wäscherei nicht mehr in Anspruch nehmen.

c) Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn mehr als 80 % des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt. Dies betrifft etwa eine Holdinggesellschaft, die sowohl Restaurants (geschlossen) und Einzelhandelsunternehmen (weiter geöffnet) hält – hier wird die Nothilfe gezahlt, wenn die Restaurants zu mehr als 80 % des Umsatzes der Holdinggesellschaft beitragen.

Blick auf den verbundweiten Gesamtumsatz

d) Gemeinnützige oder öffentliche Unternehmen

Auch diese Unternehmen sind antragsberechtigt, wenn sie von Schließungsanordnungen konkret betroffen sind. Das betrifft etwa öffentliche Schwimmbäder oder Theater.

Schwimmbäder oder Theater

► **Hinweis:** Für Unternehmen, die nicht direkt oder im oben beschriebenen Sinne indirekt von den Schließungsmaßnahmen betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit intensiv mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

2. Pauschalierte Förderung

Damit den Betroffenen einfach und unbürokratisch geholfen werden kann, wird die Hilfe als einmalige Kostenpauschale ausbezahlt.

a) Unternehmen

Unternehmen erhalten pro Woche der Schließung eine einmalige Kostenpauschale i. H. von bis zu 75 % ihres Umsatzes von November 2019. Die Höhe errechnet sich aus dem durchschnittlichen wöchentlichen Umsatz des Vorjahresmonats (November 2019), gezahlt werden soll sie für jede Woche im angeordneten Lockdown ab dem 2.11.2020.

Umsatz im November 2019 als Bezugspunkt

Bei Gründer-Unternehmen, die nach dem 31.10.2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.

Gründer-Unternehmen und Soloselbständige

Hilfe bei fehlendem Umsatz im November 2019

► **Hinweis:** Mit den Fördersätzen werden die Fixkosten des Unternehmens pauschaliert; damit sollen detaillierte Nachweise überflüssig gemacht werden.

b) Soloselbständige

Soloselbständige können als Vergleichsumsatz alternativ den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahre 2019 zugrunde legen. Damit wird auch Soloselbständigen geholfen, die im November 2019 keinen Umsatz hatten.

c) Indirekt betroffene Unternehmen

Unternehmen, die indirekt, aber in vergleichbarer Weise durch die Anordnungen betroffen und damit antragsberechtigt sind, erhalten ebenfalls 75 % des Vergleichsumsatzes als Novemberhilfe.

d) Verbundene Unternehmen

Verbundenen Unternehmen werden 75 % des Umsatzes der betroffenen Verbundunternehmen im Vergleichszeitraum November 2019 erstattet.

Grds. bis 1 Mio. €

3. Förderhöchstgrenzen

Die Förderhöchstgrenze bildet den beihilferechtlichen Rahmen, so dass die Novemberhilfe – gestützt auf die EU-Kleinbeihilfenregelung und die De-Minimis-Verordnungen – bis zu 1 Mio. € betragen kann, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens dies zulässt.

► **Hinweis:** Soweit Zuschüsse über 1 Mio. € beantragt werden, bedürfen diese für die Novemberhilfe Plus noch der Notifizierung (voraussichtlich nach Art. 107 Abs. 2 lit. b AEUV) und der Genehmigung der EU-Kommission. Die Bundesregierung versucht, eine solche Genehmigung für höhere Zuschüsse zu erreichen.

4. Anrechnung erhaltener Leistungen

Wie auch schon bei den Hilfsprogrammen Überbrückungshilfe I und II müssen sich Antragsteller verschiedene finanzielle Leistungen anrechnen lassen.

Abzug staatlicher Unterstützung

a) Anrechnung anderer Finanzhilfen

Eine anderweitig beantragte oder gewährte staatliche Unterstützung für den Zeitraum November 2020 (Kurzarbeitergeld, Überbrückungshilfe usw.) wird vom Erstattungsbetrag der außerordentlichen Wirtschaftshilfe abgezogen. Der Erstattungsbetrag wird auf eventuelle spätere Leistungen aus der Überbrückungshilfe für den fraglichen Zeitraum angerechnet, wobei eine Günstigerprüfung stattfindet.

Simon,
NWB 41/2020 S. 3028

► **Hinweis:** Reine Liquiditätshilfen – wie z. B. rückzahlbare KfW-Kredite – werden nicht angerechnet.

b) Anrechnung von anderweitigen Umsätzen im November

Unternehmen sollen die Umsätze, die sie trotz Schließungsanordnung mit anderen Geschäftsmodellen im November erzielen, möglichst behalten.

Keine Anrechnung bis zu 25 % des Vergleichsumsatzes

Daher gilt grds., dass Umsätze, die im November 2020 trotz der Schließung gemacht werden, bis zu einer Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes im November 2019 nicht angerechnet werden. Um eine Überföderung von mehr als 100 % des Vergleichsumsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüber hinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

c) Anrechnung von Umsätzen aus Lieferdiensten von Restaurants

Nach dem Bund-Länder-Beschluss v. 28.10.2020 sind bei Gastronomiebetrieben die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen von Schließungsanordnungen ausgenommen (Beschluss BLK, Ziff. 7 Satz 2). Hierbei gilt für Umsätze aus Lieferdiensten oder Abholung Folgendes:

Für Restaurants wird die Umsatzerstattung auf 75 % der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt.

Begrenzung der Erstattung auf 75 %

► **Erläuterung:** Damit werden Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet. Der Entschädigungsanspruch wird daher allein nach dem Umsatz berechnet, den Unternehmen im November 2019 an den Restauranttischen erzielt haben.

Damit ist sichergestellt, dass sie Laufkundschaft in unbegrenztem Umfang bedienen können, ohne dass sich dadurch ihr Anspruch verringert. Im Gegenzug werden die Außerhausverkaufsumsätze während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um eine Ausweitung des Geschäfts zu begünstigen.

Geschäfte mit Laufkundschaft nicht anspruchsmindernd

► **Beispiel 2:** Eine Pizzeria hatte im November 2019 8.000 € Umsatz durch Verzehr im Restaurant und 2.000 € durch Außerhausverkauf. Sie erhält daher 6.000 € Novemberhilfe (75 % von 8.000 €), d. h. zunächst etwas weniger als andere Branchen (75 % des Vergleichsumsatzes). Dafür kann die Pizzeria im November 2020 deutlich mehr als die allgemein zulässigen 2.500 € (25 % von 10.000 €) an Umsatz mit Lieferdiensten erzielen, ohne dass eine Kürzung der Förderung erfolgt.

Ähnliches gilt für Hotels, die im November 2020 noch Geschäftsreisende beherbergen dürfen. Solange sie damit nicht mehr als 25 % des Umsatzes aus dem November 2019 generieren, bleibt ihr Anspruch ungeschmälert.

Ähnliche Regelung für Hotels

► **Hinweis:** Nach Angaben des DEHOGA liegen, je nach Kategorie und Größe des Betriebs, die Kosten für Personal- und Wareneinsatz zwischen 20–30 %. Miete, Neben-, Verwaltungs- und Betriebskosten summieren sich auf noch einmal denselben Anteil. Verzichtet ein Gastronom jetzt auf das Außerhausgeschäft, fällt – anders als im November 2019 – kein Wareneinsatz an, insofern entstehen keine Fixkosten. Bei einer pauschalen Anknüpfung an den Vorjahresumsatz, der bis 75 % entschädigt wird, erhält der Gastronom mit der pauschalen Kostenerstattung jedenfalls dann ein unerwartetes Geschenk, wenn sein Wareneinsatz – was nicht ungewöhnlich ist – bei sonst gleichem Kostenapparat mehr als 25 % beträgt. Das kann reihenweise zu einer Überkompensation führen, die über einen wirklichen, an Fixkosten orientierten Kostenersatz hinausgeht.

5. Antrags-, Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Ein Antrag auf außerordentliche Wirtschaftshilfe kann nur über einen ausdrücklich registrierten Dritten (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer und Rechtsanwälte) gestellt werden. Allerdings sollen Soloselbständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000 € unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein. Bewilligungsprüfung und Auszahlung sollen über die Plattform der Überbrückungshilfe (www.bmwi.de > Menü > Überbrückungshilfe für KMU) erfolgen. Bezieher/innen von Überbrückungshilfe können die Pauschale als zusätzliche Kostenkategorie (pauschale Fixkosten) im Rahmen ihres Antrags erhalten.

Online-Antragsverfahren über autorisierte Dritte

👁 Jahn,
NWB 29/2020 S. 2174

Abschlagszahlungen
ab voraussichtlich
25.11.2020

Ausweitung auf KMU >
zehn Beschäftigte

Keine Kreditrisikoprüfung

► **Eigene Anmerkung:** In den FAQ des BMF sind – anders als bei der Überbrückungshilfe – Steuerbevollmächtigte nicht ausdrücklich als antragsberechtigte Dritte genannt. M. E. müssten aber auch diese für Antragsteller antragsberechtigt sein. Auch nennen die FAQ des BMWi (abgerufen am 10.11.2020) nur Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, über die die Antragstellung erfolgen kann. Hier sollte schleunigst eine Klarstellung des Ministeriums erfolgen.

6. Abschlagszahlungen

Da die Umsetzung der Einzelheiten einige Zeit in Anspruch nehmen wird, soll es noch im November Abschlagszahlungen geben, die voraussichtlich ab dem 25.11.2020 beantragt werden können. Nach Mitteilung von BMWi/BMF (Abruf am 12.11.2020) erhalten Solostelbständige Abschlagszahlungen bis zu 5.000 €, andere Unternehmen bis zu 10.000 €. Antragstellung und Auszahlung erfolgen über die Plattform (www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Das Verfahren der regulären Auszahlung der Novemberhilfen wird parallel vorbereitet, so dass es unmittelbar im Anschluss an die Abschlagszahlungen gestartet werden kann.

III. KfW-Schnellkredite

Den KfW-Schnellkredit sollen künftig auch Unternehmen mit bis zu zehn Beschäftigten nutzen können. Auf diesem Weg können sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen bei ihrer Hausbank zügig einen Kredit i. H. von bis zu 300.000 € erhalten, abhängig vom Umsatz im Jahr 2019.

Eine Kreditrisikoprüfung findet nicht statt, der Bund übernimmt dafür das vollständige Risiko und stellt die Hausbanken von der Haftung frei. Mehr Informationen zum Schnellkredit finden sich auf der Webseite der KfW (www.kfw.de > Unternehmen > KfW-Corona-Hilfe).

IV. Überbrückungshilfe III in Vorbereitung

Die Überbrückungshilfe wird 2021 fortgeführt. Die Details stehen fest und werden zeitnah bekannt gegeben (BMF, PM v. 13.11.2020).

FAZIT

Mit den Ende Oktober von der Bundesregierung beschlossenen neuen Corona-Finanzhilfen will der Bund vor allem solche (Solo-)Selbständigen, Vereine, Einrichtungen und Unternehmen finanziell unterstützen, die von den beschlossenen erneuten Schließungsmaßnahmen wirtschaftlich besonders betroffen sind. Das gilt insbesondere für die Novemberhilfe, die eine Kompensationszahlung für einen weitgehenden Eingriff in unternehmerische Freiheitsrechte darstellt; diese hat allerdings in Bezug auf Gastronomiebetriebe „Webfehler“, die zu einer sicher nicht im Interesse des Subventionsgebers liegenden Überkompensation führen. Der Ausbau und die Verlängerung der Überbrückungshilfe zu einer „Überbrückungshilfe III“ ist die folgerichtige Reaktion auf das Corona-Infektionsgeschehen und die wirtschaftlichen Folgen, die unsere Gesellschaft wenigstens bis ins Jahr 2021 begleiten und zu Einschnitten führen werden.

AUTOR

Prof. Dr. Ralf Jahn,
Hauptgeschäftsführer der IHK Würzburg-Schweinfurt; Honorarprofessor an der Universität Würzburg.